

Liebe Leserinnen und Leser,

jetzt geht es doch ganz schnell - nicht nur mit dem Jahresende, sondern auch mit den sich abzeichnenden Änderungen in Zoll- und Außenwirtschaft:

1. Das 19. Sanktionspaket: Es köchelte schon länger, die Einigung erschien aber dann doch spontan, mit sofortiger Geltung ab dem 24.10.2025.
2. Das neue Sanktionsstrafrecht geht in den Bundesrat und wird voraussichtlich genau so in Kürze durch den Bundestag beschlossen werden. Wesentlichste Änderung:
 - Schärfung der Straftatbestände, sodass alle Verbote und Handlungspflichten nach den verschiedenen Embargos, Russland, Belarus und Iran, als Tatbestand genau formuliert sind. Dies präzisiert das Gesetz und erleichtert die Strafverfolgung.
 - Erhöhung der Strafen, dergestalt, dass einzelne Verfehlungen zukünftig nicht mehr als Ordnungswidrigkeit sondern als Straftat definiert sind, und Erhöhung des möglichen Bußgeldes auf 40 Mio EUR.
 - Formulierung eines Straftatbestandes für Leichtfertigkeit, also bewusste Nicht-Organisation des Unternehmens und dadurch bedingte fahrlässige Verfehlungen im Dual - Use Bereich.
3. Die Nachhaltigkeitsregeln CBAM, EUDR und LkSG verlassen den "Omnibus" und werden zum Jahresende weitere Regelungen bringen. Es scheint jetzt wirklich los zu gehen.
4. Konkretisierung der neuen Regeln zum UZK und neue Zölle in der EU und den USA.

Unternehmen, die über ein angemessenes Compliance Management verfügen, sind in guter Position. Wir bewerten Ihr CMS gern mittels unseres

"Evaluationsbogens" eines Fragebogens, mit dem wir für Ihr Unternehmen eine Risikoanalyse durchführen, und beraten Sie in der Optimierung eines angemessenen CMS - gern auch in Form eines Workshops.

Das wird auch im Falle des Falles goutiert: Das OLG Köln hat in einer hier besprochenen Entscheidung entschieden, dass ein Geschäftsführer das angemessene Compliance - Management - System vorzuweisen hat, um nicht selbst - und zwar persönlich - in die bußgeldrechtliche und ggf. schadenersatzrelevante Haftung genommen zu werden. Dies erscheint mir eine Verschärfung der Rechtsprechung darzustellen, dass nicht die Behörden die Non-Compliance darzulegen haben, sondern die Geschäftsführer die Compliance.

Oder wie es der ehemalige US - Staatsanwalt Paul McNulty ausdrückte: If you think compliance is expensive, try non compliance!

Ein Grundsatzurteil des EuGH zu zunächst zu Unrecht vorgenommenen Erstattungen einer Zollschuld stellt Rechtsanwalt Heiko Panke dar. Hier geht es um die Möglichkeiten und Grenzen, in denen der Zoll seine Entscheidung revidieren kann.

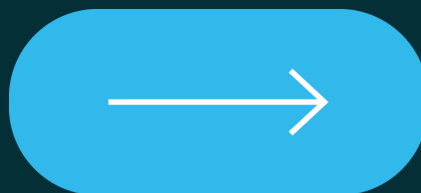
Auf die Neuerungen des 19. Sanktionspakets und die Neuerungen zum Jahreswechsel bereiten wir Sie gerne in unserem Herbstspecial am 29.10.2025 vor. Ein

Unsere Themen

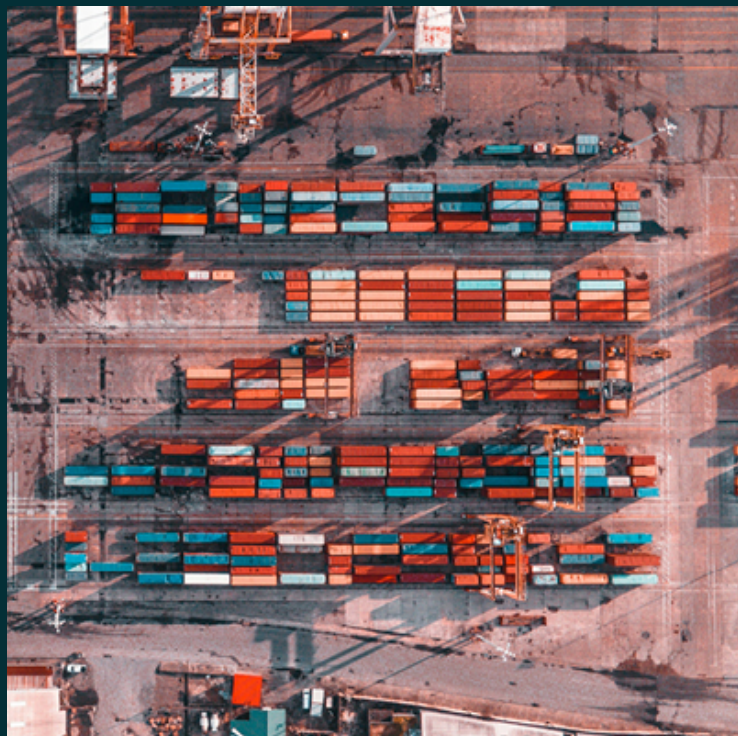
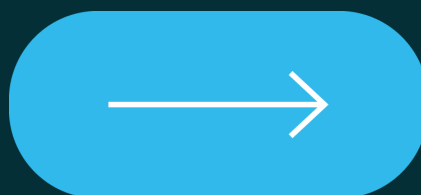
Das 19. Sanktionspaket



**Compliance als
Pflichtprogramm: OLG Köln
präzisiert Anforderungen an
Schadenersatz-
Geschäftsführerhaftung
ggü. der Gesellschaft –
auch Ausführverantwortliche
im Fokus**



**EuGH zum Wiederaufleben
der Zollschuld – Art. 116 Abs.
7 UZK**



Seminarangebot

29.10.2025
10:00-15:00 Uhr

Schlagbaum Spezial:

**Herbst-Special: Zoll &
Außenwirtschaft**

Jetzt anmelden

Das 19. Sanktionspaket

Am 24.10.2025 trat das neue Sanktionspaket in Kraft. Der inhaltliche Regelungsbereich bezieht sich diesmal besonders auf drei Sektoren.

- **Energiesektor:** U.a. ein vollständiges Importverbot für russisches Flüssigerdgas (LNG) ab April 2026 nach Artikel 3ra VO (EU) 833/2014. Für langfristige Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die vor dem 17. Juni 2025 geschlossen wurden, gilt eine Ausnahme und das Verbot erst ab dem 1. Januar 2027.
- **Finanzsektor:** Transaktionsverbote für Banken. Hierbei geht es um das Verbot von Transaktionen mit den russischen Zahlungsdienstleistern MIR und Fast Payment System. Darüber hinaus dürfen Russen/Belarussen und russischen/belarussischen Unternehmen keine Dienstleistungen im Kryptowährungssektor mehr gewährt werden.
- **Dienstleistungssektor:** Auch der Dienstleistungssektor wird weiter beschränkt durch den überarbeiteten Art. 5n, insbesondere um die Stärkung der technologischen Fähigkeiten Russlands zu vermeiden, in dem die Erbringung von bestimmten kommerziellen weltraumgestützten Diensten, bzw. KI-Diensten sowie Hochleistungsrechen- und Quanteninformatikdiensten untersagt wird. Ebenso werden andere Ingenieurdienstleistungen weiter beschränkt sowie zusammenhängenden wissenschaftlichen und technischen Beratungsdienstleistungen: geologische, geophysikalische und sonstige wissenschaftliche Prospektion, Untergrunduntersuchung, Oberflächenuntersuchung und kartografische Arbeiten. Eine vergleichbare Erweiterung verbotener Dienstleistungen gibt es auch gegenüber Belarus.

Für Unternehmen außerdem wichtig: Die Güterliste in Anhang XXIII wurde erheblich erweitert. Es gibt weitere 45 Organisationen in die Liste der juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, aber auch veränderte Güterlisten und die Erweiterung auf Rohstoffe.

Neu in dem Paket ist ein Mechanismus, der die Bewegungsfreiheit russischer Diplomaten in der EU einschränkt. Sie müssen Reisen in

andere Staaten als die, in denen sie akkreditiert sind, vorher anmelden. Diese Staaten wiederum dürfen den Transit oder die Einreise der Diplomaten beschränken. Ob das nur eine kleine Nickeligkeit darstellt oder sich tatsächlich zur Spionageabwehr eignet, wird sich dann zeigen.

Fazit - Was ist jetzt für Sie zu tun?

- Kommunikation im Unternehmen - ggf. Schulung über die Inhalte des 19. Sanktionspakets.
- Güter- und Dienstleistungskontrolle – Listenkontrollen
- Anpassung interner Prozesse, sofern erforderlich Stopp bisheriger Im-/Exportbeziehungen

Ihre Autor:



Dr. jur. Ulrich M. Möllenhoff
Fachanwalt für Steuerrecht

Kontaktieren Sie
mich gerne!



umoellenhoff@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

**Compliance als Pflichtprogramm:
OLG Köln präzisiert Anforderungen
an Schadenersatz-
Geschäftsführerhaftung ggnü. der**

Gesellschaft – auch

Ausführverantwortliche im Fokus

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 02.05.2024 – 18 U 190/22 die Beweislastanforderungen bei der Geschäftsführerhaftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG präzisiert und damit für Ausführverantwortliche in der Exportkontrolle ein deutliches Warnsignal gesetzt. Der Fall betraf zwar Munitionsfehlbestände an einem Schießstand, die erörterten Rechtsgrundsätze sind jedoch unmittelbar auf die Exportkontrolle übertragbar.

Kernaussagen des Urteils

Das OLG Köln stellte klar: Ein Geschäftsführer kann sich nicht auf Unkenntnis oder pauschales Bestreiten zurückziehen. Vielmehr muss er durch ein funktionierendes und dokumentiertes Compliance- und Kontrollsystem nachweisen, dass er seinen Organisations- und Überwachungspflichten nachgekommen ist. Fehlt ein belastbares Compliance-Management-System oder sind interne Kontrollen lückenhaft, trägt der Geschäftsführer das Risiko – ein Organisationsverschulden führt unmittelbar zu seiner **persönlichen Haftung**.

Im entschiedenen Fall konnte dem Geschäftsführer **keine konkrete sorgfaltswidrige Handlung in Bezug auf die Fehlbestände nachgewiesen** werden. Dennoch wurde er verurteilt, weil er **sich mangels hinreichender Compliance nicht exkulpieren konnte**. Das Gericht betonte in Anwendung der Grundsätze ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung wörtlich:

„Der Geschäftsführer einer GmbH ist nicht nur verpflichtet, den Geschäftsgang so zu überwachen oder überwachen zu lassen, dass er unter normalen Umständen mit einer ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte rechnen kann. Er muss vielmehr weitergehend sofort eingreifen, wenn sich Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten zeigen (BGH, Urteil vom 08.10.1984 – II ZR 175/83, BeckRS 1984, 31072035). Es besteht dabei zwar die Möglichkeit, gesellschaftliche Aufgaben an Angestellte der Gesellschaft und Dritte zu delegieren. In diesem Fall ist der Geschäftsführer aber zu einer sorgfältigen Auswahl, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter und Dritten verpflichtet und er hat eine

Organisation einzurichten, die Pflichtverletzungen von Personen, an die Aufgaben delegiert werden, verhindert (vgl. OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 23.05.2019 – 5 U 21/18, BeckRS 2019, 16088 Rn. 59 m.w.N.).“

Übertragbarkeit auf die Exportkontrolle

Für Ausführverantwortliche birgt diese Rechtsprechung erhebliche Risiken. Als Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Vorstands haften sie persönlich für organisationsbedingte Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht. Die Position des Ausführverantwortlichen ist nach den Zuverlässigkeitsgrundsätzen der Bundesregierung nicht delegierbar – Exportkontrolle ist Chefsache.

Die vom OLG Köln präzisierten Maßstäbe gelten unmittelbar:

Konkrete Pflichten und Haftungsrisiken

Dem Geschäftsführer obliegt also die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist oder ihn kein Verschulden trifft. Für Ausführverantwortliche bedeutet dies konkret: **Wer als Ausführverantwortlicher kein geeignetes und risikoangemessenes dokumentiertes Internal Compliance Programme (ICP) implementiert hat, trägt das volle persönliche Haftungsrisiko – unabhängig davon, ob ihm eine konkrete Einzelpflichtverletzung nachgewiesen werden kann.**

- **Organisationspflicht:** Es muss ein auf das Unternehmen zugeschnittenes ICP etabliert sein, welches auf Basis einer unternehmensinternen Risikoanalyse diese Risiken in geeigneter und angemessener Weise weitestmöglich reduziert. Eine nachweisbare Güterklassifizierung, ein Sanktionslisten-Screening, die Embargoprüfung (auch in Bezug auf mögliche Umgehungen) sowie die Endverwendungskontrolle müssen standardisiert und dokumentiert erfolgen.
- **Überwachungspflicht:** Die bloße Installation eines ICP genügt nicht. Der Ausführverantwortliche muss die laufende Funktionsfähigkeit des Systems überwachen und bei Anhaltspunkten für Fehlverhalten sofort eingreifen. So müssen z.B. Diskrepanzen zwischen Sollbestand an Ausfuhrdokumenten und tatsächlichen Warenströmen unmittelbar auffallen.
- **Delegationsgrenzen:** Auch bei Beauftragung eines Exportkontrollbeauftragten bleibt der Ausführverantwortliche haftbar,

wenn er keine sorgfältige Auswahl, Schulung und Kontrolle vornimmt. Die operative Durchführung kann delegiert werden, nicht aber die Verantwortung für die ordnungsgemäße Organisation.

- **Dokumentationspflicht:** Entscheidend ist die Nachweisbarkeit aller Compliance-Maßnahmen. Ein ICP, das nicht “gelebt“ wird und nur auf dem Papier existiert oder dessen Einhaltung nicht fortlaufend dokumentiert wird, entfaltet keine enthaftende Wirkung.

Folgen bei Nichtbeachtung

Die Konsequenzen eines fehlenden oder unzureichenden ICP sind gravierend: Neben strafrechtlichen Sanktionen, Bußgeldern und der Einziehung von Taterträgen nach § 22 AWG droht die **persönliche Haftung des Ausführverantwortlichen gegenüber der Gesellschaft auf Schadensersatz nach § 43 Abs. 2 GmbHG**. Darüber hinaus können (neben erheblichen Imageschäden) Einträge ins Gewerbezentralregister oder der Verlust verfahrenserleichternder Bewilligungen (z.B. Zugelassener Ausfühler) in Betracht kommen.

Das OLG Köln hat klargestellt: Unwissenheit schützt nicht vor Haftung. Auch ein Hinweis auf erteilte Entlastungsbeschlüsse entlastet den Geschäftsführer nicht. Die Verzichtswirkung einer Entlastung erfasst nämlich **nur solche Ansprüche, die den Gesellschaftern bekannt waren oder bei sorgfältiger Prüfung hätten bekannt sein können**. Ansprüche, die erst nach eingehendem Vergleich und rechtlicher Auswertung verschiedener Unterlagen ersichtlich werden, bleiben **von der Entlastung unberührt**. Dies gilt insbesondere für Pflichtverletzungen, die in der Gesellschafterversammlung nicht oder nicht vollständig dokumentiert vorlagen.

Fazit und Handlungsempfehlung

Das OLG Köln-Urteil unterstreicht: Compliance ist kein Papiertiger, sondern haftungsvermeidendes Pflichtprogramm. Für Ausführverantwortliche bedeutet dies konkret: Wer sich als Ausführverantwortliche nicht durch ein belastbares, dokumentiertes und gelebtes ICP absichert, trägt bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht **das volle persönliche Haftungsrisiko** – unabhängig davon, ob ihm eine konkrete Einzelpflichtverletzung nachgewiesen werden kann. Die Botschaft ist eindeutig: Organisationsverschulden genügt.

Ihr Autor:



Stefan Dinkhoff
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie
mich gerne!



sdinkhoff@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

EuGH zum Wiederaufleben der Zollschuld – Art. 116 Abs. 7 UZK

Der EuGH hat sich im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens zu einer interessanten Fragestellung geäußert, die das Wiederaufleben der Zollschuld im Sinne des Art. 116 Abs. 7 UZK im Falle eines Versehens der Zollbehörden bei der Einreihung betrifft (Urteil vom 30. April 2025 – C-330/24).

I. Der Sachverhalt

Im Streitfall ging es darum, dass ein Unternehmen in Tschechien Waren einfuhrte und diese in ihrer Zollanmeldung ursprünglich in eine Position einreichte, für die ein Zollsatz von 8,7 % galt. Die Einfuhrabgaben wurden entsprechend festgesetzt. Später beantragte das Unternehmen die Änderung der zolltariflichen Einreihung für die Waren und somit eine Rückerstattung der entrichteten Zölle. Sie berief sich dabei auf eine einem anderen Unternehmen erteilte verbindliche Zolltarifauskunft, mit der die identischen Waren in eine zollfreie Position (0%) eingereiht worden waren. Das Zollamt gab diesem Antrag statt.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurde eine Kontrolle seitens der Zollverwaltung vorgenommen, um die zolltarifliche Einreihung der fraglichen Waren zu überprüfen. Im Anschluss an die Kontrolle stellte das Zollamt fest, dass die Waren in die ursprüngliche Position eingereiht werden müssen und folglich nicht zollfrei waren. Das Zollamt sah ein Wiederaufleben der Zollschuld nach Art. 116 Abs. 7 UZK und erhob die Zölle nach.

Es begründete seine Entscheidung u.a. damit, dass die Zölle aufgrund eines Irrtums der Zollbehörde erstattet worden seien, da es die fraglichen Waren in eine falsche Tarifposition eingereiht habe.

Das Unternehmen wandte sich gegen die Nacherhebung und machte geltend, dass Art. 116 Abs. 7 UZK in seiner tschechischen Sprachfassung nur Fälle betreffe, in denen die Zollbehörde die Zölle versehentlich erstattet habe. Es gehe daher um Situationen, die Folge einer unbeabsichtigten Handlung der Zollbehörde seien, und nicht um Situationen, in denen die Zollbehörde bewusst eine zolltarifliche Einreihung vorgenommen und diese sich später als unrichtig erwiesen habe.

Das tschechische Gericht setzte das Verfahren aus, da es nach seiner Auffassung für die Entscheidung auf die Auslegung des in Art. 116 Abs. 7 des UZK enthaltenen Ausdrucks „zu Unrecht“ ankam. Es rief den EuGH daher mit folgender Fragestellung an:

Ist der Begriff „zu Unrecht“ in Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex der Union dahin auszulegen, dass die Zollschuld nur dann wieder auflebt, wenn die Erstattung der Zölle durch eine unbeabsichtigte Handlung der Zollbehörde verursacht wurde, oder kann dieser Begriff auch eine fehlerhafte Entscheidung der Zollbehörde über die zolltarifliche Einreihung der Waren erfassen?

II. Die Entscheidung

Der EuGH stellte zunächst fest, dass der UZK weder für den Ausdruck "zu Unrecht" noch für "zu Unrecht gewährt" eine Definition enthalte. Er entnahm den bestimmten Sprachfassungen dieser Vorschrift, dass das Wiederaufleben der Zollschuld eine zu Unrecht vorgenommene, aber nicht

beabsichtigte Handlung der Zollbehörde voraussetze. Dies gelte etwa für die tschechische Sprachfassung dieser Bestimmung, in der der Begriff

„omylem“ verwendet werde, sowie für die polnische („omyłkowo“) und die slowakische („omylom“) Sprachfassung.

Dagegen würden in anderen Sprachfassungen von Art. 116 Abs. 7 UZK Begriffe mit einer umfassenderen Bedeutung verwendet, die sich nicht nur auf eine unbeabsichtigte Handlung der Zollbehörden bezögen. Dies sei etwa der Fall bei der spanischen („erróneamente“), der deutschen („zu Unrecht“), der englischen („error“), der französischen („à tort“), der italienischen („errore“), der niederländischen („ten onrechte“), der portugiesischen („erradamente“) und der schwedischen („felaktigt“) Sprachfassung. Der EuGH verwies darauf, dass nach ständiger Rechtsprechung die in einer der Sprachfassungen einer Vorschrift des Unionsrechts verwendete Formulierung nicht als alleinige Grundlage für die Auslegung dieser Vorschrift herangezogen werden oder Vorrang vor den anderen Sprachfassungen beanspruchen könne. Die Vorschriften des Unionsrechts müssten im Licht der Fassungen in allen Sprachen der Union einheitlich ausgelegt und angewandt werden. Weichen die verschiedenen Sprachfassungen eines Rechtstexts der Union voneinander ab, muss die fragliche Vorschrift nach der allgemeinen Systematik und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört, so der EuGH.

Zu Art. 116 Abs. 7 UZK stellte er fest, dass die Bestimmung sich in eine Reihe von Vorschriften betreffend den Erlass und die Erstattung der Zollschild einfüge, die wiederum Teil einer größeren Gruppe von Bestimmungen seien, die sich auf die Erhebung von Ein- oder Ausfuhrabgaben bezögen. Da der Erlass von Abgaben gemäß Art. 124 Abs. 1 Buchst. c UZK zum Erlöschen der Zollschild führe, müsse er Gegenstand einer engen Auslegung sein, denn der Artikel trage der Notwendigkeit Rechnung, die Eigenmittel der Union zu schützen. Folglich bedürfe es umgekehrt einer weiten Auslegung von Art. 116 Abs. 7 Unterabs. 1 UZK, wonach die ursprüngliche Zollschild wieder auflebe, wenn die Zollbehörden die Erstattung oder den Erlass zu Unrecht gewährt hätten. Der EuGH wies darauf hin, dass mit dem UZK eine ordnungsgemäße Erhebung der Zölle sichergestellt werde und verwies dazu auf Art. 28 Abs. 1 Buchst. a in Titel I („Allgemeine Vorschriften“) UZK, wonach eine begünstigende Entscheidung widerrufen oder geändert werde, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen für ihren Erlass nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt seien. Zu verbindlichen Zolltarifauskünften habe der EuGH zudem bereits

entschieden, dass die Zollbehörden, wenn sie ihre eigene Auslegung der für die zolltarifliche Einreihung der betreffenden Waren anwendbaren gesetzlichen Vorschriften für falsch hielten, ihre Entscheidung widerrufen und die zolltarifliche Einreihung ändern dürften. Dies gelte sowohl bei einem Beurteilungsfehler als auch bei einer geänderten Auffassung in Bezug auf die zolltarifliche Einreihung.

Diese Erwägungen sprachen aus Sicht des EuGH dafür, Art. 116 Abs. 7 UZK dahin auszulegen, dass die Zollbehörden die ursprüngliche Zollschuld wieder aufleben lassen können, wenn sie zunächst eine Erstattung der Zollschuld auf der Grundlage einer zolltariflichen Einreihung der Waren vorgenommen haben und sich diese danach als unrichtig erwiesen habe.

Gestützt werde diese Auffassung auch durch die Rechtsprechung zu Art. 78 ZK, so der EuGH. Da Art. 116 Abs. 7 UZK auf demselben Gedanken fuße, müsse es den Zollbehörden demnach ermöglicht werden, die ursprüngliche Zollschuld wieder aufleben zu lassen, wenn sich herausstelle, dass ihre Erstattung auf der Grundlage einer fehlerhaften zolltariflichen Einreihung erfolgt sei. Dies sei nicht nur auf Fälle des Versehens beschränkt, so der EuGH. Was den Grundsatz der Rechtssicherheit betreffe, unterliege die Möglichkeit, die ursprüngliche Zollschuld wieder aufleben zu lassen, der Voraussetzung, dass diese Zollschuld nicht nach Art. 103 UZK verjährt sei, so der EuGH. Danach laufe die Verjährungsfrist im Allgemeinen drei Jahre nach dem Tag des Entstehens der Zollschuld ab. Dies diene dem Interesse der Rechtssicherheit, die zugleich den Rechtsbürger und die betreffende Verwaltung schütze. Sie hindere den Rechtsbürger nicht daran, die durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte auszuüben, sodass es den Zollbehörden innerhalb der Verjährungsfrist erlaubt sein müsse, die Zollschuld zu ändern. Daher müsse ein Abgabenschuldner vor Ablauf der Verjährungsfrist das Risiko akzeptieren, dass die Zollbehörden die Entscheidung in Bezug auf die Zollschuld unter Berücksichtigung neuer Tatsachen, über die sie Kenntnis erlangt haben, revidieren. Der EuGH antwortete daher auf die Vorlagefrage, dass Art. 116 Abs. 7 UZK nicht nur Situationen betrifft, in denen Zölle infolge eines Versehens der Zollbehörden erstattet wurden, sondern auch Situationen, in denen diese Behörden bewusst eine zolltarifliche Einreihung vorgenommen haben und diese sich später als unrichtig erwiesen hat.

III. Anmerkung

Der vorliegende Fall betrifft eine in der Praxis durchaus häufig vorkommende Konstellation, bei der Streit um die Einreihung von Waren in den Zolltarif besteht. Hier jedoch in der Form, als dass es nicht mehr um die „richtige“ Zolltarifnummer ging, sondern nur noch um die Verfahrensfrage, ob eine von der Zollverwaltung bewusst vorgenommene Erstattung innerhalb der Verjährungsfristen nach einer Prüfung wieder zurückgenommen werden kann. Die Gründe, warum sich die Auffassung zu einer Einreihung ändern kann, sind vielfältig (z.B. durch technische Änderungen, Änderungen im Zolltarif, Rechtsprechung, etc.). Im Ergebnis kann man festhalten, dass sowohl die Grenze der Nacherhebung als auch die der Erstattung durch die allgemeinen Verjährungsregelungen des Art. 103 UZK gezogen wird. Innerhalb dieser Grenzen (Hinweis: Entgegen der aus dem Zivilrecht bekannten „Silvesterverjährung“, also zum Ende des jeweiligen Jahres (31.12.) eintretenden Verjährung, wird die Frist im Zollrecht taggenau berechnet) ist sowohl eine Nacherhebung als auch eine Erstattung möglich.

Während die Nacherhebung von der Zollverwaltung üblicherweise nach Prüfungen oder Beschauen vorgenommen wird, kann die Erstattung von zu viel entrichteten Einfuhrabgaben außerhalb von Prüfungen nur auf Antrag des Zollschuldners, innerhalb der Verjährungsfrist erfolgen. Auch wenn im Rahmen von Prüfungen durch die Zollverwaltung nicht nur Nacherhebungen sondern auch Erstattungen geprüft werden sollen, wird eine Prüfung erfahrungsgemäß nur selten das komplette Warenspektrum im Detail erfassen, sodass zwar auch Erstattungssachverhalte aus einer Prüfung resultieren können, diese aber ggf. „durchgehen“. Nach Eintritt der Verjährung ist eine Erstattung nicht mehr möglich.

Wie der EuGH in seiner Entscheidung ausführt, soll eine richtige zollrechtliche Entscheidung getroffen werden. Daher sollte bei Waren stets die Tarifierung im Auge behalten werden. In der Praxis stellen wir fest, dass auch über längere Zeit verwendete „unproblematische“ Zolltarifnummern nicht immer richtig sein müssen. Daraus können sich dann neben abgabenrechtlichen Konsequenzen im Einzelfall auch bußgeldrechtliche bzw. gar strafrechtliche Konsequenzen ergeben, die es zu vermeiden gilt.

Ihr Autor:



Heiko Panke
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie
mich gerne!




info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Zeit für einen Espresso?



Seminare Reguvis - Jetzt anmelden!

 Reguvis

Immer einen Schritt voraus – Ihr Know-how für den internationalen Erfolg!

Jahrestagung Außenwirtschaft + Zoll 2026

Termine zwischen dem 16.12.2025 und dem 09.02.2026
München | Frankfurt | Köln | Online

